

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,  
Matteo RAUW, Viviane JOST, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt MIESEN und FAYMONVILLE - Ratsmitglieder;

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**VERKEHRSREGELUNG**

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN: Anpassung seines Beschlusses vom 05.05.2014 über die Festlegung eines Park- und Halteverbots „Am Marktplatz“ anlässlich des Monatsmarktes;

**ARBEITEN**

Punkt 2. Anschaffung einer Fugenvergussmaschine: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Materialanschaffung;

Punkt 3. Anlegen eines Bolzplatzes bei der Primarschule Büllingen: Materialanschaffung: Annahme der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 4. Prinzipbeschluss über das Anlegen eines Parkplatzes und eines Fußpfads beim Pfarrheim in MÜRRINGEN in eigener Regie;

Punkt 5. Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle Manderfeld mit Zuschuss UREBA: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

Punkt 6. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

Punkt 7. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 7 in Büllingen in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;

**FINANZEN**

Punkt 8. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2015;

Punkt 9. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2015;

Punkt 10. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung;

Punkt 11. Gewährung eines Zuschusses an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ für die Bekämpfung der EBOLA-Epidemie;

Punkt 11bis. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen;

**VERWALTUNGSAUFSICHT**

Punkt 12. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;

- Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 15. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2014: Gutachten;
- Punkt 16. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2014;
- Punkt 17. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18.04.2013;

#### **GEMEINDEWALD**

- Punkt 18. Holzverkauf der Gemeinde Büllingen für das Wirtschaftsjahr 2015: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 19. Verpachtung des Jagdrechtes 2009-2021: Änderung der Vertragsbedingungen;

#### **INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 20. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 05.11.2014: Stellungnahme;
- Punkt 21. Generalversammlung der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25.11.2014: Stellungnahme;
- Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 24. September 2014 - Annahme;

#### **INTERPELLATION**

### **Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 11bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 11bis. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen;

**BESCHLIESST** einstimmig den Punkt 11bis in die Tagesordnung aufzunehmen.

#### **VERKEHRSREGELUNG**

#### **Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN: Anpassung seines Beschlusses vom 05.05.2014 über die Festlegung eines Park- und Halteverbots „Am Marktplatz“ anlässlich des Monatsmarktes (D.K.Nr. 581.15)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.05.2014 über Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN zur Festlegung eines Park- und Halteverbots „Am Marktplatz“ anlässlich des Monatsmarktes in BÜLLINGEN;

Auf Grund des Schreibens vom 18.09.2014, Zeichen DG02/DRDU/JD-14-070/nj/S-2014-055587, der für Verkehrsregelungen zuständigen Direktion, in welchem vorgeschlagen wird, die in vorerwähntem Ratsbeschluss vorgesehene Beschilderung durch eine andere zu ersetzen und deshalb angebracht ist, den Ratsbeschluss wie vorgeschlagen anzupassen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 2 seines Beschlusses vom vom 05.05.2014 über Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN zur Festlegung eines Park- und Halteverbots „Am Marktplatz“ anlässlich des Monatsmarktes in BÜLLINGEN wie folgt anzupassen:

**Artikel 2.** Diese Halte- und Parkverbote durch unter den Verkehrsschildern E3 (Halten & Parken verboten) angebrachten Zusatzschildern G Typ Xa, Xb (Pfeile), sowie Typ IV „Jeden 1. Dienstag im Monat von 05.00 bis 15.00 Uhr“ anzudeuten;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten.

## ARBEITEN

### **Punkt 2. Anschaffung einer Fugenvergussmaschine: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Materialanschaffung (D.K.Nr. 865)DER**

**RAT,**

In Erwägung, dass die Gemeinde ein weitläufiges Straßennetz hat, welches unterhalten und im Rahmen der jährlichen Wegeunterhaltsarbeiten auch teilweise immer wieder erneuert werden muss;

In Erwägung, dass rechtzeitig und fachmännisch verschlossene Straßenrisse die Entstehung schwerwiegender Folgeschäden verhindern können und die Haltbarkeit der behandelten Straßendecken um Jahre verlängern;

In Erwägung, dass fachmännische Reparaturen von Straßenrissen nur mit Hilfe einer so genannten Fugenvergussmaschine bewerkstelligt werden können;

In Erwägung, dass die Anschaffung einer solchen Maschine mit 6.215,00 € (einschl. 21 % MWS) veranschlagt wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung einer Fugenvergussmaschine zum Sanieren von Fahrbahnrisse und zum Fugenverguss gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 6.215,00 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Anschaffung das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 3. Anlegen eines Multifunktionsplatzes (Bolzplatzes) bei der Primarschule Büllingen: Materialanschaffung: Annahme der Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:653.1)**

DER RAT,

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 19.12.2007, mit welchem der Rat das Projekt zum Anlegen eines Multifunktionsplatzes bei der Primarschule in BÜLLINGEN angenommen hat;

In Erwägung, dass die ursprünglich beabsichtigte Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht aufrecht erhalten werden kann, da nur der öffentliche Spielplatz am Marktplatz bezuschusst werden soll;

In Erwägung, dass das Anlegen des Multifunktionsplatzes („Bolzplatzes“) bei der Schule in eigener Regie erfolgen kann;

In Erwägung, dass der Um- und Ausbau der Primarschule nahezu abgeschlossen ist und daher die Anlegung des Multifunktionsplatzes nicht mehr zu lange dauern sollte;

In Erwägung, dass die Anschaffung des erforderlichen Materials zur Anlegung des Multifunktionsplatzes mit ca. 19.878,65 € (einschl. 21 % MWS) veranschlagt werden muss;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Anlegen eines Multifunktionsplatzes („Bolzplatzes“) bei der Primarschule Büllingen in eigener Regie gutzuheißen und die Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung für die Anschaffung des erforderlichen Materials in Höhe von 19.878,65 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Anschaffung des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 4. Prinzipbeschluss über das Anlegen eines Parkplatzes und eines Fußpfades beim Pfarrheim in MÜRRINGEN in eigener Regie (D.K.Nr. 865)**

DER RAT,

In Erwägung, dass die Dorfwerkstatt Mürringen der Gemeinde mit elektronischer Post vom 29.09.2013 verschiedene Ideen vorgeschlagen hat, die der Aufwertung der Ortschaft Mürringen dienen;

In Erwägung, dass zu diesen Ideen ein Vorhaben zählt, welches durch die Anlegung eines Fußpfades die Sicherheit der Schulkinder erhöht, wenn diese das Schulgelände verlassen und sich in Richtung Vereinslokal bzw. Pfarrheim begeben;

In Erwägung, dass sich gleichzeitig die Möglichkeit zum Anlegen eines Parkplatzes hinter dem Pfarrheim und der Abriss einer baufälligen Mauer

bietet und das Vorhaben als Ganzes somit der Aufwertung der Ortschaft Mürringen dient;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben prinzipiell begrüßenswert ist;

Nach Durchsicht der beigelegten, durch den Technischen Bediensteten Alain PIRONT erstellten Skizze, welche die Situation darstellt, so wie diese sich nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten darstellen könnte;

In Erwägung, dass das Anlegen des Parkplatzes und des Fußpfads in eigener Regie erfolgen kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Prinzip das Anlegen eines Parkplatzes und eines Fußpfads beim Pfarrheim in MÜRRINGEN in eigener Regie gutzuheißen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung zu beauftragen.

**Punkt 5. Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle Manderfeld mit Zuschuss UREBA: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:280.3)** DER RAT,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.05.2013 über die Annahme des Projektes, die Festlegung der Vergabeart und den Antrag aus Zuschuss für die Erneuerung der Fenster der Primarschule in Manderfeld mit finanzieller Unterstützung der Wallonischen Region im Rahmen des Erlasses vom 28.03.2013 der Wallonischen Regierung „UREBA außerordentlich - UREBA exceptionnel“;

In Erwägung, dass die entsprechende Akte auf Grundlage der durch das Bauamt erstellten Unterlagen und unter Hinzuziehen eines Ingenieurbüros fertiggestellt und fristgerecht bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region eingereicht wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 13.06.2014 der Wallonischen Region, Zeichen: UREBA exceptionnel 2013/COMM0041/001/b, mit welchem der Gemeinde der Bescheid über den Erhalt einer Zuschusssumme in Höhe von 134.767,65 € bestätigt wird;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, das Projekt durch einen qualifizierten Projektors überprüfen zu lassen, dem die Aufsicht und Leitung der Ausführung des Auftrags anvertraut werden sollte;

In Erwägung, dass die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors noch nicht festgelegt wurden und nach Durchsicht des beiliegenden Honorarvertrags;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den beiliegenden Honorarvertrag, welcher die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für die Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle Manderfeld beinhaltet, gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 6. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 624.11 und 624.2)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen hat, in der Ortschaft BÜLLINGEN ein Kaleidozentrum für die belgische Nordeifel einzurichten;

In Erwägung, dass dieses Kaleidozentrum in der ehemaligen Mietwohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN eingerichtet werden soll;

In Erwägung, dass zu diesem Zweck ein Projektautor bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors festlegen;

Nach Durchsicht des Raumkonzeptes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, welches bei der Projekterstellung zu berücksichtigen ist und integraler Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den beiliegenden Honorarvertrag, das beiliegende Lastenheft und das Raumkonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft als verbindliche Unterlagen zur Bezeichnung eines Projektautors für die Erstellung des Projektes zur Einrichtung eines Kaleidozentrums in BÜLLINGEN gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 7. Renovierung der Wohnung in der St. Vither Straße Nr. 7 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die erforderliche Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:653.1)**

DER RAT,

In Erwägung, dass die Wohnung in der St. Vither Straße Nr. 7 in Büllingen (ehemalige Gendarmeriewohnung) renoviert werden muss, ehe sie durch die Gemeinde neu vermietet werden kann;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten der Gemeinde erstellten Kostenschätzung in Höhe von 28.540,83 € (einschl. 21 % MWS) für die erforderliche Materialanschaffung und in Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Renovierung der Wohnung in der St. Vither Straße Nr. 7 in Büllingen in eigener Regie gutzuheißen und die Kostenschätzung für die Anschaffung des erforderlichen Materials in Höhe von 28.540,83 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Anschaffung des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

## FINANZEN

### **Punkt 8. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.3.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 20.08.2014 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des

deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 9. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K.Nr. 484.112)DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.3.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 20.08.2014 der Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2015 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 2.** Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 10. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Neufassung (D.K.Nr. 484.47)DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.03.2013 betreffend die Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt;

Auf Grund des Artikels L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;



**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss vom 27.03.2013 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2015 und für die Dauer von 5 Jahren eine Steuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

- a) Immatrikulationsbescheinigungen für Ausländer (Gesetz vom 14.03.1968):
- 20,00 € für die Ausstellung;
  - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
  - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung, die der Stempelgebühr unterliegt, ausschließlich jedoch der Kosten für die Staatssteuermarke): 20,00 € für ein Buch;
- c) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standesamtsregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:
1. - 1,00 € für eine einzige Ausfertigung oder für die erste;  
- 0,50 € für jede zusätzliche Ausfertigung, die gleichzeitig ausgestellt wird;  
- 1,50 € pro Urbanisationsbescheinigung;
  2. Für die Ausstellung der Auszüge aus den Standesamtsregistern wird der in Artikel 272 der Gesetzgebung über Einregistrierungsgebühren vorgesehene Betrag erhoben;
- d) Reisepässe:
- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
  - Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;
- e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

**Artikel 3.** Die Steuer wird bei der Aushändigung bzw. Beantragung des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch das Aufkleben einer selbstklebenden Marke mit Angabe des erhobenen Betrages auf dem ausgestellten Dokument festgestellt;

**Artikel 4.** Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

**Artikel 5.** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die diesen gleichgestellten Behörden sowie die gemeinnützigen Einrichtungen sind von der Steuer befreit;

**Artikel 6.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für vorliegende Steuer Anwendung;

**Artikel 7.** Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

**Artikel 8.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 11. Gewährung eines Zuschusses an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ für die Bekämpfung der EBOLA-Epidemie (D.K.Nr. 485.22);**

**DER RAT;**

Auf Grund des Aufrufs der Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ vom 02.10.2014 zur finanziellen Unterstützung im Kampf gegen Ebola;

In Erwägung, dass gemäß Angaben dieser Organisation:

- Ärzte ohne Grenzen bisher rund 4.500 Ebola-Patienten betreut hat. Nach Angaben der Organisation ist die Situation weit davon entfernt unter Kontrolle zu sein. Daher müssten unbedingt mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden;
- Ärzte ohne Grenzen um Unterstützung in ihrem Kampf gegen Ebola bittet. Die Präsidentin von „Ärzte ohne Grenzen Belgien“, Nicolai, sagte am 20. Oktober, dass sowohl finanziell als auch von der psychischen Belastung her die in Westafrika arbeitenden Teams an ihre Grenzen gestoßen seien;
- Monatlich der Einsatz von „Ärzte ohne Grenze“ in den drei betroffenen westafrikanischen Ländern etwa 45 Millionen Euro kostet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ eine Spende in Höhe von 1.250,00 € zur Verfügung zu stellen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 € für die Bekämpfung der Ebola-Epidemie zu gewähren;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11bis. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen (D.K.Nr. 485.12:857)**

**DER RAT;**

Nach Kenntnisnahme des einstimmigen Beschlusses des Vorläufigen Zonenrats Lüttich Nr. 6 vom 22.10.2014, zum 1. Januar 2015 die definitive Hilfeleistungszone der Feuerwehren zu aktivieren;

Nach Kenntnisnahme des einstimmigen Beschlusses des Vorläufigen Zonenrats Lüttich Nr. 6 vom 22.10.2014, den Verteilerschlüssel der Dotationen der 9 deutschsprachigen Gemeinden an diese Zone für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festzulegen:

Amel	7,94 %
Büllingen	8,92 %
Burg-Reuland	6,56 %
Bütgenbach	8,37 %
Eupen	24,31 %
Kelmis	12,05 %
Lontzen	6,31 %
Raeren	12,47 %

Sankt Vith	13,07 %
	100,00 %

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Verteilerschlüssel um einen Durchschnittswert handelt, der unter Berücksichtigung der möglichen Aufteilung nach folgenden Kriterien errechnet wurde:

- nach der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden
- nach Bevölkerung (70 %) und Fläche (30 %)
- nach dem Anteil an der Gemeindedotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2005 bis 2012
- nach folgender Berechnung: 5/6 von 70 % Einwohner + 15 % aktive Bevölkerung + 5 % Katastereinkommen + 5 % steuerbares Einkommen + 10 % Risiken + 15 % Fläche

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den vom Vorläufigen Zonenrat Lüttich Nr. 6 vorgeschlagenen Verteilerschlüssel für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 zuzustimmen und den Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN auf 8,92 % festzulegen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. dem Provinzgouverneur,
3. der vorläufigen Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 und
4. den acht deutschsprachigen Gemeinden.

#### **VERWALTUNGSAUFSICHT**

#### **Punkt 12. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18.06.2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 08.09.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.09.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.09.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.09.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.613,48 €
- auf der Ausgabenseite: 43.613,48 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-22: Reduzierung von 750,00 € auf 550,00 €;
- Ausgabe AII-23: Erhöhung von 300,00 € auf 500,00 €;
- Ausgabe AII-25: Reduzierung von 7.200,00 € auf 6.200,00 €;
- Ausgabe AII-40: Reduzierung von 1.200,00 € auf 600,00 €;
- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 3.500,00 € auf 3.300,00 €;
- Ausgabe AII-59: Reduzierung von 1.000,00 € auf 800,00 €;
- Einnahme EI-12: Reduzierung von 31.837,55 € auf 29.837,55 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1** - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 08.09.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 41.613,48 € €
- auf der Ausgabenseite: 41.613,48 € €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 29.837,55 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschafts-jahres 2015:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18.06.2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 05.08.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22.08.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.796,66 €
- auf der Ausgabenseite: 19.796,66 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Einnahme EII-16: Reduzierung von 2.377,65 € auf 1.956,91 €;
- Einnahme EII-12: Erhöhung von 8.050,22 € auf 8.470,96 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1** - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 05.08.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.796,66 € €
- auf der Ausgabenseite: 19.796,66 € €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 8.470,96 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18.06.2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 30.09.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.10.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.10.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.10.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.403,13 €
- auf der Ausgabenseite: 29.403,13 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-19: Erhöhung von 10.384,01 € auf 10.500,00 €;
- Ausgabe AII-22: Erhöhung von 734,87 € auf 750,00 €;
- Ausgabe AII-25: Erhöhung von 1.500,00 € auf 1.700,00 €;
- Ausgabe AII-27: Erhöhung von 454,35 € auf 571,66 €;

- Einnahme EII-8: Erhöhung von 0,00 € auf 2.346,33 €;
- Einnahme EII-12: Reduzierung von 15.885,40 € auf 13.987,50 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 30.09.2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.851,56 € €
- auf der Ausgabenseite: 29.851,56 € €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 13.987,50 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 15. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2014: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Abänderung des Haushaltsplans 2014, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06.08.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zur ersten Änderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2014 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	47.357,56	47.357,56
Erhöhung der Kredite	50.809,60	46.309,60
Verringerung der Kredite	4.500,00	0,00
<b>Neues Resultat</b>	<b>93.667,16</b>	<b>93.667,16</b>

Der Anteil der Gemeinde Büllingen am ordentlichen Gemeindegusschuss erhöht sich von 1.117,70 € auf 1.320,85 €;

Der Anteil der Gemeinde Büllingen am außerordentlichen Gemeindegusschuss beträgt 814,43 €;

**Artikel 2.** Das Gemeindegollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Stadt St. Vith zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 16. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2014 (D.K.Nr. 472.2:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 15.10.2014 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2014 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 14.10.2014 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2014 vor der 1. Abänderung	975.216,55	975.216,55	0,00
Erhöhung Kredite	78.100,00	91.543,11	13.443,11
Verminderung Kredite	0,00	-13.443,11	-13.443,11
<b>Neues Resultat 2014</b>	<b>1.053.316,55</b>	<b>1.053.316,55</b>	<b>0,00</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2014 vor der 1. Abänderung	7.122,96	7.122,96	0,00
Erhöhung Kredite	1.090,00	0,00	1.090,00
Verminderung Kredite	1.090,00	0,00	-1.090,00
<b>Neues Resultat 2014</b>	<b>7.122,96</b>	<b>7.122,96</b>	<b>0,00</b>

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 17. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18.04.2013 (D.K.Nr. 185.23 und 505.323)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekrets vom 18.04.2013 der Wallonischen Region zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, welches am 01.09.2013 in Kraft tritt;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.09.2014 über die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des vorerwähnten Dekretes;

Auf Grund von Artikel 16 des vom 20.07.1993 über die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren, sowie abgeändert und vervollständigt;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 15.10.2014 des Sozialhilferates von Büllingen über die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade auf Grund des vorerwähnten Dekretes der Wallonischen Region vom 18.04.2013;

Aufgrund der Verhandlungen mit den Gewerkschaften vom 02.09.2014 mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem Sozialhilfezentrum;

Auf Grund von Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, sowie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Beschluss vom 15.10.2014 des Sozialhilferates von Büllingen über die rückwirkende Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade des ÖSHZ BÜLLINGEN auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18.04.2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu billigen;

**Artikel 2.** Vorliegenden Beschluss mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde zur Information und dem ÖSHZ BÜLLINGEN zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

## GEMEINDEWALD

### **Punkt 18. Holzverkauf der Gemeinde Büllingen für das Wirtschaftsjahr 2015: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 09.10. und 21.10.2014 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 21 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 29.848 m<sup>3</sup> einen Ertrag in Höhe von 1.890.572,35 € € einschl. 3% Aufgeld und 2% MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** das **RESULTAT** dieses Holzverkaufs **ZUR KENNTNIS**.

### **Punkt 19. Verpachtung des Jagdrechtes 2009-2021: Änderung der Vertragsbedingungen (D.K.Nr. 506.365)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.11.2008 über die Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021;

In Erwägung, dass laut Artikel 2 §2 des Lastenheftes der Verpächter das Recht hat, verschiedene Klauseln des Lastenheftes nach Ablauf von 5 Jahren abzuändern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 01.10.2014, die ein günstiges Gutachten zu den Änderungsvorschlägen erteilt hat;

In Erwägung, dass der Forstmeister des Forstamtes Büllingen anlässlich einer Besprechung vom 02.10.2014 über die Änderungsvorschläge informiert wurde;

In Erwägung, dass alle Jagdpächter laut Artikel 2 §2 zweiter Absatz das Recht haben, den Pachtvertrag bis zum 31.10.2014 zu kündigen;

In Erwägung, dass alle aktuellen Jagdpächter per Schreiben vom 03.10.2014 über die Änderungsvorschläge informiert wurden;

Auf Grund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Auf Grund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;



Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimme des Herrn Rainer STOFFELS und mit Enthaltung der Stimme des Herrn PFLIPS:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Abänderungsvorschläge des Lastenheftes zur Verpachtung des Jagdrechts der Gemeinde Büllingen vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021 anzunehmen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung Büllingen und allen Jagdpächtern zugestellt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

## INTERKOMMUNALEN

### **Punkt 20. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 05.11.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.10.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 05.11.2014 dieses Sektors und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplans 2015 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 05.11.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 05.11.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 05.11.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **Punkt 21. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 25.11.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.10.2014 (Eingang 25.10.2014) der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.11.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des

Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.11.2014 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.11.2014 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25.11.2014 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

#### **Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 24. September 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 24. September 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATION**

##### **Einzigste Frage von Ratsmitglied Andreas PFLIPS (FBB)**

**Frage:** Die Erfassung der Betriebsmüllsteuerpflichtigen wurde über die Mehrwertsteuernummer durchgeführt. Zählt dies auch für die Betriebe, die keinen Jahresumsatz haben?

**Antwort:** Die Steuerverordnung des Gemeinderates, welche alle Grundlagen der Besteuerung festlegt, ist verbindlich. Gemäß dieser Steuerverordnung wird die Heberolle erstellt und durch Beschluss des Gemeindegremiums für vollstreckbar erklärt. Anschließend wird jedem einzelnen Steuerpflichtigen der Hebezettel zugestellt, auf dessen Rückseite die Richtlinien für eine Reklamation gegen die Besteuerung angeführt sind. Jeder hat die Möglichkeit gegen die Steuer schriftlich zu reklamieren. Bei Einreichen einer Reklamation, der alle relevanten Unterlagen und Belege beigelegt werden können, läuft dann das gesetzlich vorgesehene Procedere ab. Das Gemeindegremium entscheidet in erster Instanz über die eingereichte Reklamation.

